

## **Stellungnahme zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 der Gemeinde Blankenheim**

Vorbemerkungen:

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte nach den Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) und der Kommunalkassen- und Buchführungsverordnung (KomKBVO) auf Grundlage des Runderlasses des MI vom 15.10.2020 und dessen Ergänzungen vom 22.04.2022 bzw. 29.04.2024 zur erleichterten Aufstellung des Jahresabschlusses.

Mit Datum vom 05.03.2025 wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises der Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses erstellt.

Zu den im Prüfbericht gemachten Beanstandungen wird wie folgt Stellung genommen:

**B<sub>1</sub>: Der Ausgleich des Ergebnisplanes für das Jahr 2022 wurde entgegen den Bestimmungen des § 98 Abs. 3 KVG LSA nicht erreicht. Der Ergebnisplan weist einen Fehlbetrag von 53.700 EUR aus.**

Die Gemeinde Blankenheim hat seit Jahren ein Haushaltskonsolidierungskonzept um Fehlbeträge zu reduzieren. Auf die größten Ausgabepositionen der Kreis- und Verbandsgemeindeumlage hat die Gemeinde kaum Einfluss. Pflichtaufgaben werden bereits zurückgestellt bzw. eingeschränkt. Ein Ausgleich des Ergebnisplanes ist dennoch nur unter grundlegenden Mehreinnahmen aus allgemeinen Zuweisungen des Landes möglich. Auf die Neugestaltung des Finanzausgleichgesetzes im Land Sachsen-Anhalt wird daher gesetzt.

**B<sub>2</sub>: Die gesetzlich vorgegebene Frist war auf Grund der verspäteten Vorlage und Prüfung der Eröffnungsbilanz sowie der Jahresabschlüsse 2013 bis 2022 nicht haltbar.**

Die Erstellung der Eröffnungsbilanz war mit enormen Kraftanstrengungen, insbesondere der Bewertung des Anlagevermögens verbunden. Die Prüfung der Eröffnungsbilanzen war erst 2019 abgeschlossen. Erst danach konnten die weiteren Jahresabschlüsse erstellt werden.

**B<sub>3</sub>: Das RPA verweist auf die Planung und Führung der Haushaltswirtschaft unter Beachtung der allgemeinen Haushaltsgrundsätze gem. § 98 KVG LSA i.V.m. § 9 Abs. 2 KomHVO.**

Die Erträge und Aufwendungen sind in ihrer voraussichtlichen Höhe in dem Haushaltsjahr zu veranschlagen, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind. Die Einzahlungen und Auszahlungen sind nur in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich eingehenden oder zu leistenden Beträge zu veranschlagen. Die Planansätze sind sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht errechenbar sind.

Die Gemeinde weist Mehrerträge in Höhe von 914.931,79 EUR gegenüber dem Planansatz aus. Dies hat verschiedene Ursachen. Zum einen hat die Gemeinde rund 223.000 EUR mehr Gewerbesteureinzahlungen und eine Bedarfszuweisung in Höhe von 637.391 EUR vom Land Sachsen-Anhalt erhalten.

Laut Genehmigung zur Haushaltssatzung 2022 wurde seitens der Kommunalaufsicht angeordnet eine Haushaltssperre zu verfügen. Somit hat die Gemeinde nur notwendige Auszahlungen getätigt und konnte somit Einsparungen in Höhe von rund 60.400 EUR erzielen.

**B<sub>4</sub>: Es besteht unbedingter Handlungsbedarf in Bezug auf den Erlass einer Bewertungs- bzw. Aktivierungsrichtlinie.**

Die Aktivierungsrichtlinie und die Dienstanweisungen werden im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten für das Jahr 2024 aktualisiert. Bereits jetzt wurden mit der Erarbeitung der Jahresabschlüsse 2013 bis 2023 wesentliche Sachverhalte neu erfasst bzw. bewertet und diese werden in die Aktivierungsrichtlinie mit aufgenommen.

**B<sub>5</sub>: Die bilanzielle Überschuldung der Gemeinde Blankenheim ist unter Bezug auf § 98 Abs. 5 KVG LSA zu beanstanden.**

Die Gemeinde Blankenheim weist mit Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 einen Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag aus und gilt damit bereits als überschuldet. Im Jahr 2022 hat die Gemeinde Blankenheim eine Bedarfszuweisung erhalten und konnte somit einen Jahresüberschuss in Höhe von 935.453,98 EUR erzielen. Im Jahr 2023 wird dieser Überschuss zur Deckung des Fehlbetrages verwendet.

**B<sub>6</sub>: Eine Inanspruchnahme von zur pauschalen Verwendung angesparten Mitteln der Investitionspauschale setzt unter Bezug auf die RdVerf. Nr. 19 des LVwA LSA vom 23.07.2020 voraus, dass diese nicht nur buchmäßig, sondern auch tatsächlich als liquide Mittel vorgehalten werden. Andernfalls ist ein Verstoß gegen § 110 KVG LSA nicht auszuschließen.**

Die angesparte Investitionspauschale der letzten Jahre i.H.v. insgesamt 256.070,84 € wird in den kommenden Jahren den Maßnahmen zugeordnet oder auf Instandhaltungsmaßnahmen (nicht investiv) umgebucht. Finanziell sind diese Mittel nicht vorgehalten. Künftig wird dies beachtet.